



GEMEINDE BADERSDORF

7512 Badersdorf • Obere Dorfstraße 5, Bezirk Oberwart, Bgld., Tel.: 03366 / 76 545, Fax DW 14

E-Mail: post@badersdorf.bgld.gv.at - Homepage: www.badersdorf.at

Bewilligung einer gänzlichen Straßensperre zur Durchführung von Arbeiten

12.06.2019, 612 – 01/2019

Betreff:

Forstverwaltung der Waldwirtschaftsgemeinschaft Burgenland im

Auftrag der Marenzi Privatstiftung,

Holzschlägerungs- und Fällarbeiten an den Grundstücken Nummer: 1859/1 und
1859/3 in der KG 34006 Badersdorf im Bereich des Güterweges Kohfidisch -
Badersdorf

Verordnung

I. Gemäß § 43 Abs 1 lit. b i.V.m. § 90 StVO wird der Forstverwaltung der WWG Burgenland in Baumkircher Gasse 1, 7462 Stadtschlaining die straßenpolizeiliche

Bewilligung einer gänzlichen Straßensperre des Güterweges Kohfidisch-Badersdorf

zur Durchführung von **Holzschlägerungs- und Fällarbeiten in der Nähe der
Grundstücke Nummer: 1859/1 und 1859/3 in der KG 34006 Badersdorf**

im Gemeindegebiet von Badersdorf für die Zeit von **17.06.2019 bis 19.06.2019** und
am **21.06.2019** jeweils in der Zeit von **07:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

bei Einhaltung folgender Auflagen erteilt:

Der Güterweg ist täglich nach Beendung der Arbeiten zu säubern und für den Verkehr frei zu machen.

Die Straßenverkehrszeichen („Allgemeines Fahrverbot“, „Umleitungstafel“ und „Zusatztafel – Zufahrt für Anrainer gestattet“) sind auf der Kreuzung L 390 Badersdorfer Straße mit der Oberen Dorfstraße und an der Kreuzung L 106 Großpetersdorfer Landesstraße (Marktgemeinde Kohfidisch) mit der Birkengasse

(Marktgemeinde Kohfidisch) - hier folgt ebenfalls eine Verordnung der Marktgemeinde Kohfidisch - vor Beginn der Arbeiten aufzustellen.

Mit den Arbeiten im Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn alle Straßenverkehrszeichen aufgestellt sind.

Ca. 100 Meter vor den unmittelbaren Arbeiten sind zusätzlich noch Hinweistafeln wie „Panne-Dreiecke“ oder „Achtung-Forstarbeiten Tafeln“ in beiden Fahrtrichtungen aufzustellen.

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO
- § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

Hinweise:

Alle dieser Verordnung widersprechenden straßenpolizeilichen Regelungen sind hiermit für diesen Zeitraum aufgehoben.

Diese Verordnung ist durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen.

Der Bürgermeister



Angeschlagen: *12.06.2018*

Abgenommen:

Anlage: Ansuchen

Verteiler:

1. Forstverwaltung der WWG Burgenland z. H. Herrn Ing. Wolfgang Hauk, Baumkircher Gasse 1, 7461 Stadtschlaining
2. Marktgemeinde Kohfidisch, 7512 Kohfidisch
3. Polizeiinspektion, 7503 Großpetersdorf